



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Sandro-Angelo Fusco

## Constitutiones prinäpum und Kodifikation in der Spätantike. Ein Kaisererlaß aus dem Jahre 422 im 'Codex Theodosianus'

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **4 • 1974**

Seite / Page **609–628**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1529/5878> • urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p609-628-v5878.5

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

#### ©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

SANDRO-ANGELO FUSCO

## *Constitutiones principum und Kodifikation in der Spätantike*

*Ein Kaisererlaß aus dem Jahre 422 im ‹Codex Theodosianus›\**

*Herrn Professor Dr. Herbert Nesselhauf  
in Dankbarkeit zum 65. Geburtstag*

### *1. Die Systematisierung der leges generales*

Eines der wesentlichsten Elemente der Kodifikationstechnik<sup>1</sup> bei der Komposition des ‹Codex Theodosianus› (CT.) besteht bekanntlich in der Zerlegung schon vorhandener *constitutiones principum* und in der Verteilung der so entstandenen Einzelschriften auf die nach ihrem Inhalt jeweils in Frage kommenden Titel.<sup>2</sup>

---

\* Die vorliegende Arbeit ist Teil unveröffentlichter umfassender Studien des Verf. über die spätantike Kodifikationsbewegung. Besonders verbunden bin ich dem Kollegen JOCHEN MARTIN, der die deutsche Fassung dieses Aufsatzes durchgesehen hat.

<sup>1</sup> M. E. sollte man für die römische Rechtserfahrung nicht auf den Terminus ‹Kodifikation› verzichten. Zwar ist selbstverständlich, daß man die verschiedenen Momente in der Geschichte dieses Instruments der Normsetzung nicht übersiehen darf, doch scheint z. B. die von M. E. VIORA, *Consolidazioni e codificazioni*<sup>3</sup>, Torino 1967, vorgeschlagene, im Titel seines Werkes zum Ausdruck kommende Unterscheidung nicht sehr hilfreich zu sein. Sie trägt nichts zu einer besseren historischen Erkenntnis des Gegenstandes bei, da sie bestenfalls nicht mehr als zwei verschiedene Erscheinungsformen des gleichen Phänomens identifiziert, die im übrigen auch nicht unbedingt eine geschichtliche Entwicklung darstellen müssen: man denke an heutige offizielle Sammlungen – mit normativem Wert – aller noch gültigen Vorschriften zur Neuordnung einer gewissen Materie (z. B. in der Art der italienischen ‹Testi unici su delega legislativa›).

<sup>2</sup> Vgl. TH. MOMMSEN, *Das theodosische Gesetzbuch*, ZRG 21, 1900, 173; P. KRÜGER, *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts*<sup>2</sup>, Leipzig 1912, 324 und 328; ders., *Beiträge zum Codex Theodosianus. II. Über die Zergliederung der Konstitutionen im Codex Theodosianus*, ZRG 34, 1913, 5 ff.; G. ROTONDI, *Studi sulle fonti del codice giustinianeo, Scritti giuridici I*, Milano 1922, 191 ff.; L. CHIAZZESE, *Confronti testuali, Annali Sem. Giur. Univ. Palermo* 16, 1931, 177 und 187 (dazu s. jetzt das nützliche Quellenregister von A. METRO, *Iura* 17, 1966, 179 ff.); L. WENGER, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1954, 537; M. A. DE DOMINICIS, *Registro delle alterazioni (glossemi ed interpolazioni) nelle costituzioni del Codice Teodosiano e nelle Novelle Posteodosiane segnalate dalla critica*, BIDR 16–17, 1953, 383 f.

Dieser Arbeitsvorgang entspricht den Richtlinien, die Kaiser Theodosius II. für seine Kompilatoren mit den Erlassen vom 26. März 429 und vom 20. Dez. 435 festgesetzt hatte.<sup>3</sup> Man hat bisher diesen programmatischen Erlassen nicht die Beachtung geschenkt, die sie unter dem Gesichtspunkt des Aufbaus des CT. verdienen. Ich kann hier keine eingehende Untersuchung dieser Frage vorlegen, doch sollen einige Punkte hervorgehoben werden: Die Modelle, auf die sich Theodosius II. beruft, nämlich der *«Codex Gregorianus»* und der *«Codex Hermogenianus»*,<sup>4</sup> sind nichts weiter als private Reskriptsammlungen, d. h. Kataloge von Entscheidungen über konkrete Fälle und damit situationsbedingten Lösungen. Der CT. dagegen ist ein Gesetzbuch, dessen Hauptstoff *constitutiones principum edictorum viribus aut sacra generalitate subnixae*<sup>5</sup> sind, d. h. Erlasse, die einen allgemeinen Geltungsbereich haben und oft ihrer Funktion nach eine umfassende Regelung vielfältiger Fragen darbieten. Infolgedessen stellt sich den Kompilatoren in erschwerter Form die Frage nach den Ordnungskriterien des Stoffes: und zwar nicht nur das Problem einer genügend artikulierten Systematik, die dem normativen Ziel des Werkes<sup>6</sup> ge-

<sup>3</sup> CT. 1, 1, 5 bzw. 1, 1, 6. Ich bin gegen DE DOMINICIS, a. a. O. 384 Anm. 1, der Meinung, daß der Plan und die genauen Angaben über die Kompilationsarbeit aus dem ersten Erlaß besser zu entnehmen sind. Der zweite beseitigte, ohne den ersten aufzuheben, lediglich Hindernisse, die in der konkreten Durchführung aufgetaucht waren. Vgl. in diesem Sinn TH. MOMMSEN, a. a. O. 176. Im Jahre 438 wurde bei der Senatssitzung über die Annahme des *«Codex Theodosianus»* die erste und nicht die zweite *constitutio* verlesen: s. *Gesta senatus Romani de Theodosiano publicando* 4, in: MOMMSEN, *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus sirmondianis I, 2*, Nachdr. Berlin 1962, 2.

<sup>4</sup> CT. 1, 1, 5: *Impp. Theodosius et Valentinianus AA. ad Senatum. Ad similitudinem Gregoriani atque Hermogeniani codicis cunctas colligi constitutiones decernimus rell.* Näheres über diese zwei privaten Sammlungen bei JÖRS, RE IV 1 (1900) 161–167; P. KRÜGER, Gesch., 316–324; G. ROTONDI, a. a. O. 111 ff.; L. WENGER, a. a. O. 534 f.; J. GAUDEMET, *La formation du droit séculier et du droit de l'Eglise aux IV<sup>e</sup> et V<sup>e</sup> siècles*, Paris 1957, 40 ff.; D. LIEBS, *Hermogenians iuris epitomae*, Göttingen 1964, 23–31; A. CENDERELLI, *Ricerche sul «Codex Hermogenianus»*, Milano 1965, 1–18.

<sup>5</sup> CT. 1, 1, 5. Vgl. auch CT. 1, 1, 6: *Omnes edictales generalesque constitutiones etc.* Über die hier genannten Arten der kaiserlichen Konstitutionen vgl. P. KRÜGER, Gesch., 301 ff.; L. WENGER, a. a. O. 425 und 433 f.

<sup>6</sup> Ungeachtet des Problems, welchen Teil seines umfangreichen Programms der Kaiser mit dem verkündeten CT. verwirklicht haben wollte, kann kein Zweifel daran bestehen, daß er von Anfang an dieses normative Ziel verfolgt hat. Auch der erste *«Codex»* aus dem ursprünglichen Projekt des Jahres 429 (CT. 1, 1, 5), der mehr «wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrzwecken» dienen sollte (L. WENGER, a. a. O. 536), war nämlich so gedacht, daß er durch die chronologische Anordnung das geltende Recht erkennen lassen und außerdem selbst als Vorlage für den zweiten *«Codex»* gelten sollte, der *sequenda omnibus vitandaque monstrabit*. Eine andere Frage, die allerdings hier nicht behandelt werden kann, ist, ob die Gesetzeskraft des so entstandenen Werkes auf die einzelnen gesammelten Kaisereditika oder auf die neue Verkündung durch Theodosius zurückzuführen ist; für die grundsätzlich unbeschränkte Geltungsdauer der Edikte im Prinzipat s. R. ORESTANO, *Gli editti imperiali. Contributo alla teoria della loro validità ed efficacia nel dir. rom. classico*, BIDR 44, 1936–37, 219 ff. Wie auch immer, für die konstitutive Wirkung der Publikation vgl. F. VON SCHWIND, *Zur Frage der Publikation im römischen Recht*, München 1940, bes. 180.

recht würde, sondern auch das Problem, wie man sich gegenüber dem gewählten System mit den wegen ihres vielschichtigen Inhalts oft schwer einstufbaren *constitutiones* verhalten sollte.

Wenn ich in diesem Zusammenhang von System rede, denke ich keinesfalls an ein axiomatisch-logisches System, wie es z. B. im letzten Jahrhundert von der modernen Rechtswissenschaft postuliert worden ist. Für solch einen Systembegriff, dessen Anwendbarkeit auf die Jurisprudenz überhaupt immer wieder bestritten wird,<sup>7</sup> fehlten noch die Voraussetzungen.<sup>8</sup> Es stimmt zwar, daß sich die Tendenz zu einer Systematisierung des Rechts seit dem Anfang des 1. Jahrhunderts v. Chr. immer stärker durchgesetzt hat<sup>9</sup> und daß die *constitutiones principum* einen entscheidenden Schritt in diese Richtung dargestellt haben,<sup>10</sup> aber den römischen Juristen scheint der hier zugrundeliegende Systemgedanke nur in der Form rhetorischer Übung und des Strebens nach einer klaren Darstellung, nicht jedoch im Hinblick auf eine höhere Funktion in der Rechtswissenschaft bewußt geworden zu sein.<sup>11</sup> Außerdem tauchten in der kulturell und politisch stark gewandelten Si-

<sup>7</sup> Man denke hier bereits an die Polemik der ‹Interessenjurisprudenz› gegen die ‹Begriffsjurisprudenz› und seit neuerem z. B. an die starken Angriffe von TH. VIEHWEG, Topik und Jurisprudenz<sup>3</sup>, München 1965 (1. Aufl. 1953), dessen Kampf übrigens schon als «gegen Windmühlenflügel» gerichtet bezeichnet worden ist, da kein neuer Rechtsdogmatiker «heute noch für die Rechtswissenschaft den Vergleich mit der Mathematik sucht»: so U. DIEDERICHSEN, Topisches und systematisches Denken in der Jurisprudenz, Neue Jur. Wochenschr. 19, 1966, 700.

<sup>8</sup> Zu den allgemeinen Bedingungen der Kodifikationsbewegung des späten 19. Jhs. vgl. M. WEBER, Wirtschaft u. Gesellschaft<sup>5</sup>, Tübingen 1972, 493 ff.; F. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit<sup>6</sup>, Göttingen 1967, 458 ff.; zur Systematisierungstendenz in der Rechtswissenschaft seit dem Zeitalter des Naturrechts s. auch P. KOSCHAKER, Europa und das römische Recht<sup>4</sup>, München 1966, 245 ff.; R. ORESTANO, Introduzione allo studio storico del diritto romano<sup>2</sup>, Torino 1963, 75 ff.

<sup>9</sup> Wenigstens in der Schule. Auch der zunehmende Einfluß der Rhetorik wird heute nicht mehr geleugnet. Vgl. schon J. STROUX, Summum ius summa iniuria, Leipzig-Berlin 1926; (dazu E. LEVY, ZRG 48, 1928, 668 ff.); ders., Die griechischen Einflüsse auf die Entwicklung der röm. Rechtswissenschaft, Vortrag Rom 1933, beide jetzt in: Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik, Potsdam 1949; G. LA PIRA, La genesi del sistema nella giurisprudenza romana, in: Studi in on. F. Virgilii, Roma 1935, 159 ff.; BIDR 42, 1934, 336 ff.; SDHI 1, 1935, 319 ff.; BIDR 44, 1936-37, 131 ff.; M. VILLE, Recherches sur la littérature didactique du droit romain, Paris 1945; H. COING, Zum Einfluß der Philosophie des Aristoteles auf die Entwicklung des röm. Rechts, ZRG 69, 1952, 24 ff. (mit Literatur); L. WENGER, a. a. O. 235 ff.; R. ORESTANO, ebd. 39 ff.; M. KASER, Zur Methodologie der römischen Rechtsquellenforschung, Wien 1972, 53 ff.; L. RAGGI, Il metodo dei giuristi romani, in: Scritti (im Druck).

<sup>10</sup> Vgl. z. B. M. VILLE, Le droit romain, Paris 1949, 51 Anm. 1.

<sup>11</sup> Ich möchte ausdrücklich hervorheben, daß ich hier von mangelndem Bewußtsein spreche, was absolut nicht ausschließt, daß die römischen Juristen ihr Rechtssystem «mit der Sicherheit des Instinkts» (P. KOSCHAKER, a. a. O. 166) gehandhabt haben. Mit ihrer kasuistischen Methode strebten sie nach ständiger Anpassung der traditionellen Rechtsordnung an die konkreten Erfordernisse des Lebens. Dafür war die bewußte Erkenntnis

tuation der nachklassischen Zeit mit dem Anwachsen der kaiserlichen «Gesetzgebung» und mit der progressiven Undurchschaubarkeit des Rechts eine Reihe von Problemen auf, die der Aufruf *de legum vel iuris confusione purganda* schlaglichtartig beleuchtet.<sup>12</sup> Wenn man deshalb heute in den überlieferten nachklassischen Modellen nach einem Systembegriff sucht, welcher der römischen Situation gerecht wird, dann wird man wohl von Systembegriffen abssehen müssen, die sich aus dem Gedanken der wertungsmäßigen Folgerichtigkeit und der inneren Einheit der Rechtsordnung herleiten lassen.<sup>13</sup> Eher scheint ein sogenanntes «äußeres System»<sup>14</sup> in Betracht zu kommen, d. h. ein System, das in seinem Aufbau in erster Linie eine möglichst klare und übersichtliche Darstellung und Gliederung des Stoffes und nicht so sehr die innere Sinneinheit des Rechts zum Ziel hat.<sup>15</sup> Man kann fragen,

---

des Systems oder gar dessen Ausarbeitung in lehrbarer und lesbarer Form nicht unbedingt erforderlich: s. P. KOSCHAKER, ebd.; vgl. auch M. KASER, Das römische Privatrecht (RPR), I. Abschn.<sup>2</sup>, München 1971, 5.

<sup>12</sup> Anonymus, De rebus bellicis, 21, 1 (nach E. A. THOMPSON, A Roman Reformer and Inventor, Oxford 1952, 105):

*De legum uel iuris confusione purganda.*

XXI 1. *Diuina prouidentia, sacratissime imperator, domi  
forisque Reipublicae praesidiis comparatis, restat unum de tua  
serenitate remedium ad ciuilium curarum medicinam, ut con-  
fusas legum contrariasque sententias, improbitatis reiecto litigio,  
iudicio augustae dignationis illumines. Quid enim sic ab  
honestate consistit alienum quam ibidem studia exerceri certandi  
ubi iustitia profitente discernuntur merita singulorum?*

Über diesen Vorschlag des Anonymus de reb. bell. s. besonders S. MAZZARINO, Aspetti sociali del IV secolo, Roma 1951, 103 ff.; E. A. THOMPSON, a. a. O. 74; J. GAUDEMUS, La formation, 44; D. NÖRR, Zu den geistigen und sozialen Grundlagen der spätantiken Kodifikationsbewegung, ZRG 80, 1963, 114 ff., mit weiterer Literatur. Was die Datierung des Werkes angeht, neigt O. SEEK, in RE I 2 (1894) 2325, zu einem Ansatz zwischen 366 und 378, während S. MAZZARINO, a. a. O. 81, Ende 354 bis Ende 355 vorschlägt. P. DE FRANCISCI, der zunächst die Datierung SEEKS angenommen hatte (vgl. Premesse storiche alla critica del Digesto, in: Conferenze per il XIV centenario delle Pandette, Milano 1931, 20) stimmt jetzt MAZZARINO zu, ebenso D. NÖRR, a. a. O. 115 Anm. 26. Über die *ambiguitas, obscuritas legum* und im allgemeinen über die mangelnde Rechtssicherheit der Zeit sind auch die senatorischen *adclamatio*nēs bei den *Gesta senatus Romani de Theodosiano publicando* (dazu L. WENGER, a. a. O. 389 f. [mit Literatur] und neuerdings F. DE MARINI AVONZO, Critica testuale e studio storico del diritto, Torino 1970, 35 f.) und Nov. Th. 1, *De Theodosiani codicis auctoritate*, vom J. 438 wertvolle Zeugnisse.

<sup>13</sup> Diese Grundlage schreibt C. W. CANARIS, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, Berlin 1969, 13 ff., neuerdings dem juristischen System zu. Vgl. aber unten Anm. 15.

<sup>14</sup> Zu dieser Bezeichnung vgl. PH. HECK, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1932, Neudr. Bad Homburg 1968, 188.

<sup>15</sup> G. RADBRUCH, Zur Systematik der Verbrechenslehre, in: Festgabe f. R. von Frank, Bd. 1, Tübingen 1930, Neudr. Aalen 1969, 159, stellt in seiner Aufzählung der verschiedenen Bedeutungen des Wortes «System» abwertend unseren Typ als «didaktische Systematik» der «wissenschaftlichen Systematik» gegenüber. M. E. viel zutreffender stuft HECK,

ob manche pessimistischen Urteile über die Fähigkeit der Römer, zu einer systematischen Koordinierung des Rechts zu gelangen,<sup>16</sup> nicht auf Systembegriffen beruhen, die zu stark von der Kodifikationsidee des 19. Jahrhunderts abhängen. Man versperrt sich bei solchem Urteil außerdem die Möglichkeit, gerade den Werdegang des mühsamen und alles andere als perfekten Versuches zu erfassen, eine umfassende Systematisierung der Gesetzgebung zustande zu bringen.

Eben hier liegt aber der Kern der großen Umwälzung des 5. Jahrhunderts. Es ging nicht mehr darum, durch Einteilung in *genera* und *species* oder durch *definitiones* das *ius civile in artem* (zu) *redigere*,<sup>17</sup> d. h. ein Recht systematisch zu organisieren, das hauptsächlich in der schöpferischen *interpretatio* der Rechtsgelehrten bestand.<sup>17a</sup> Es ging auch nicht darum, daß Juristen kaiserliche Einzelentscheidungen partikulärer Rechtsfälle auswerteten, um sie in allgemein brauchbare Rechtsregeln zu verwandeln und mit den bestehenden Grundsätzen und Geboten zu verbinden. Die Reskripte bewährten sich als Rechtsquellen allgemeiner Bedeutung immer nur in Verbindung mit der schöpferischen Auslegungstätigkeit der Rechtsgelehrten.<sup>18</sup> Die Herstellung des ‹Codex Gregorianus› und des ‹Codex Hermogenianus› stand noch in diesem Rahmen und stellte insofern eine Art ‹Schwanengesang› der absterbenden, kasuistisch orientierten Jurisprudenz dar,<sup>19</sup> obwohl sich in der Kompositi-

---

a. a. O. 198 ff., das Einheitsbedürfnis der Rechtswissenschaft nur als ein anderes ‹Bewußtseinsbild› für das Bedürfnis der Stoffbeherrschung ein. Damit kommt der induktiv gewonnenen systematischen Konstruktion, für die das Darstellungsinteresse bestimmend bleibt, neben einer heuristischen Bedeutung für die Normengewinnung automatisch ein allgemein wissenschaftlicher Wert zu. Besonders hinzuweisen ist auf K. ENGISCH, Sinn und Tragweite juristischer Systematik, Studium Generale 10, 1957, 188, der die Unverzichtbarkeit des Systemgedankens für die Rechtswissenschaft (vgl. auch darüber H. COING, Geschichte und Bedeutung des Systemgedankens, Frankfurter Univ. Red. 1956, 41) als praktische Wissenschaft und des daraus folgenden Lebenswertes des Systems anerkannt und gleichzeitig die notwendige Koexistenz und Verflechtung der verschiedenen Systembegriffe gegen zu starre Gegenüberstellungen hervorhebt.

<sup>16</sup> Vgl. z. B. F. SCHULZ, Prinzipien des römischen Rechts, München 1934, Nachdr. Berlin 1954, 43 f.

<sup>17</sup> Dazu, vor allem im Hinblick auf Ciceros Einstellung, M. VILLEY, Recherches (o. Anm. 9); vgl. auch L. RAGGI, a. a. O.

<sup>17a</sup> Daß sich Theodosius II. auch eine Systematisierung der *tractata atque responsa prudentium* (CT. 1, 1, 5) versprochen hatte, ist eine herkömmliche Auffassung (s. aber F. EBRARD, Quelques allusions à leurs prédecesseurs faites par les compilateurs de l'Empereur Justinien, RIDA 2, 1949, 248 f.; ders., Das theodosische Projekt eines ‹Prædigesto›, in: Studi mem. Albertario, Bd. 1, Milano 1953, 583–586). Dazu kam er allerdings bekanntlich nie.

<sup>18</sup> Vgl. in dieser Richtung E. VOLTERRA, Intorno ad alcune costituzioni di Costantino, RAL (Ser. 8) 13, 1958, 71; M. AMELOTTI, Per l'interpretazione della legislazione privativa di Diocleziano, Milano 1960, 39 ff., bes. 44; G. GUALANDI, Legislazione imperiale e giurisprudenza, Bd. 2, Milano 1963, 41 ff.; jetzt erneut E. VOLTERRA, Il problema del testo delle costituzioni imperiali, in: La critica del testo. Atti del II Congresso Int. della Societá It. di Storia del Diritto, Bd. 2, Firenze 1971, *passim* und bes. 854 ff.; 1095 f.

<sup>19</sup> Zur Auffassung des ‹C. Greg.› des des ‹C. Herm.› als «Gipfel und ... Endpunkt

tionsmethode schon die neue Zeit ankündigte. Die Zäsur zur folgenden Entwicklung ist damit viel stärker, als normalerweise angenommen wird. Unter geänderten Umständen, d. h. in einer Ordnung, in der es nur noch eine zentralisierte Rechtschöpfung gab,<sup>20</sup> trat ein ganz neues Problem in den Vordergrund: nämlich die bereits vorhandenen allgemeinen positiven Normen (*leges generales*) miteinander<sup>21</sup> und mit den Ansprüchen der aktuellen Wirklichkeit zu koordinieren. Die Kodifikation diente jetzt also nicht nur der Verschmelzung einer Systematik mit dem Rechtsstoff, sondern auch der Überwindung überholter Vorschriften, der Beseitigung der Rechtszersplitterung,<sup>22</sup> mit einem Wort, der Rechtssicherheit.<sup>23</sup>

Betrachtet man nun näher die Art, wie Theodosius II. und seine Kompilatoren ihre Aufgabe gelöst haben, so kann man m. E. eindeutig den eben skizzierten qualitativen Umbruch feststellen, der den CT. von seinen Modellen abhebt. Mit ihm wird das Zeitalter der kompilarischen Kodifikation eröffnet, der CT. wird selber zum Modell für jeden späteren Versuch.

Die theodosianischen Anweisungen klingen sehr einfach: CT. 1, 1, 5: *Theodosius et Valentinianus AA ad Senatum. . . Et primum tituli, quae negotiorum sunt certa vocabula, separandi ita sunt, ut si capitulis diversis expressis ad plures titulos constitutio una pertineat, quod ubique aptum est, collocetur.*

Im Hinblick auf die Titelstruktur des Werkes soll also aus dem herangezogenen Stoff zunächst *quod aptum est* beurteilt und dieses dann *ubi aptum est* eingeordnet werden. Es besteht kein Zweifel daran, daß hier dem Moment der Einordnung überhaupt das der Bewertung der Tauglichkeit des Stoffes vorausgeht und diese Bewertung im Hinblick auf die *tituli* vorgenommen werden soll. Das bedeutet, daß die Titel mit ihren Rubriken die praktischen Ziele der Kodifikation ausdrücken

jahrzehntelanger Gelehrtenarbeit» vgl. H. J. WOLFF, Vorgregorianische Reskriptsammlungen, ZRG 69, 1952, 150; s. auch G. G. ARCHI, Il problema delle fonti del diritto nel sistema romano del IV e V secolo, in: Giustiniano legislatore, Bologna 1970, 47. Überspitzt formuliert kann man sagen, daß die zwei «Codices» – *mutatis mutandis* – für die Reskripte eine ähnliche Fixierungsfunktion und historische Bedeutung gehabt haben, wie die «Kodifikation» des prätorischen Edikts für das *ius honorarium*.

<sup>20</sup> Zur immer stärker hervortretenden Bedeutung der Kaisergesetzgebung seit Konstantin gegenüber *ius* und Reskripten vgl. F. WIEACKER, Allgemeine Zustände und Rechtszustände gegen Ende des weströmischen Reiches, in: Ius Romanum Medii Aevi, I, 2a, Milano 1963, 22.

<sup>21</sup> Die Koordinierung erweist sich – wenn auch in verschiedenem Grad – in jeder Rechtsordnung als eine unabdingbare Notwendigkeit der Gesetzespraxis. Das Problem stellt sich stets in doppelter Form: nämlich im Hinblick auf den vorgegebenen Sachzusammenhang sowie auf den institutionellen Gesetzeszusammenhang: vgl. z. B. H. EICHLER, Gesetz und System, Berlin 1970, 62. Daß die Hersteller des CT. vor ähnlichen Fragen standen, liegt auf der Hand, wobei selbstverständlich der allgemein lockerere Aggregatzustand des Rechtssystems eine freiere Handhabung gestattet hat.

<sup>22</sup> Diese Funktion – welche noch heute der Kodifikation angesichts der Interdependenz der Gesetze unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung zuerkannt wird (vgl. H. EICHLER, a. a. O. 63) – schreibt Kaiser Theodosius II. auch seinem Werk zu: Nov. Th. 1. 1–4.

<sup>23</sup> F. SCHULZ, Prinzipien, 167.

und damit ihren normativen Inhalt bestimmen, was im Text mit dem Satz *quae negotiorum sunt certa vocabula*<sup>24</sup> klar angedeutet ist; wobei man freilich die Anspielung auf die *nomina iuris* schwer überhören kann, welche die *negotia* genau identifizieren sollen.

Damit ist auch die Frage angeschnitten, woher das gesamte Titelsystem gewonnen werden soll. Die *certa vocabula negotiorum* weisen unmißverständlich auf die Praxis hin. Soll also das Werk seiner ganzen Struktur nach praxisbezogen sein, brauchen sich die Kompilatoren nicht von der jahrhundertelangen Tradition der Jurisprudenz und der magistratischen Rechtsschöpfung loszusagen, die sich ihnen im Gegenteil als konkrete Beispiele eines realitätsorientierten Rechtsdenkens anbieten. Auch beim Aufbau des Systems hat man also ebenso wie bei der Vorauswahl des Stoffes offensichtlich vorgezogen, etwas Bewährtes zur Hilfe zu nehmen. Man hat sich des üblichsten Modells bedient, das schon in Umlauf war, nämlich der Systematik der klassischen *digesta* und, dadurch vermittelt, des prätorischen Edikts.<sup>25</sup>

Innerhalb des angewandten Arbeitsvorganges, also der Zergliederung der *constitutiones* und der Verteilung der Fragmente nach ihrer Zugehörigkeit, fällt nun aber der gewählten Systematik eine viel wesentlichere Funktion zu. Sie dient nicht mehr nur der Einordnung oder der Darstellung, wie etwa in den Werken der klassischen Jurisprudenz oder in den systematischen Lehrbüchern.<sup>26</sup> Zwischen den verschiedenen Teilen des Systems, die jeweils genau in einer Titelrubrik identifiziert werden, und den benützten *constitutiones*-Fragmenten entsteht vielmehr eine gewisse Spannung. Sie resultiert daraus, daß die Fragmente unterschiedliche Realitäten – die jeweils konkrete Gesetzgebung mit ihrer spezifischen Situationsbedingt-

<sup>24</sup> P. KRÜGER zweifelt in seiner unvollendeten Neuausgabe des ‹Codex Theodosianus›, Liber I–VIII, Berlin 1923, 14 Anm. 2: «*quae ... uocabula glossa?*», allerdings ohne nähere Angaben.

<sup>25</sup> Die Ansicht, daß der gesamte Plan des CT. der Ordnung der klassischen ‹Digesta› entspricht, vertritt z. B. P. KRÜGER, Gesch. 327; G. SCHERILLO, Il sistema del Codice Teodosiano, in: Studi in mem. Aldo Albertoni I, Padova 1935, 515 ff.; J. GAUDEMÉT, La formation, 51; ders., Théodosien (Code), in: Dictionnaire de droit canonique, fasc. XLI, Paris 1962, 1223. Unbestreitbar ist die Entsprechung des Edikts, des ‹Gregorianus›, des ‹Theodosianus› und des ‹Justinianus› zumindest für die Materien der Bücher II–IV des CT. (Privatprozeß- und Privatrecht): vgl. TH. MOMMSEN, Prolegomena, S. XV–XVIII; L. WENGER, Quellen, 539.

<sup>26</sup> Zu dieser ursprünglich ‹äußerlen› Funktion der Systematik vgl. z. B. L. WENGER, Quellen, 235 ff.; zu den systematischen Lehrbüchern vgl. die detaillierte Analyse von M. FUHRMANN, Das systematische Lehrbuch, Göttingen 1960. Gegen die lange Zeit vertretene Auffassung, daß didaktische, systematische und rhetorische Aspekte nur geringe Relevanz für die römische Rechtskultur hätten, setzt sich heute immer mehr die Anerkennung der besonderen Bedeutung dieser Momente für die Begriffsbildung durch: vgl. z. B. M. KASER, Methodologie, 53 ff., mit Bibliographie. Ein konkretes Beispiel für die Relevanz bei L. RAGGI, La restitutio in integrum nella cognitio extra ordinem, Milano 1965, 95 ff. (*acta magis imperii quam iurisdictionis.*)

heit – widerspiegeln. Die Einordnung der Fragmente in die Systematik führt deshalb dazu, daß Gehalte hervortreten oder betont werden, die in den ursprünglichen Erlassen nicht enthalten bzw. verborgen waren. Anders ausgedrückt: die Systematik ordnet sich nicht mehr dem Inhalt unter, sondern der Inhalt wird durch die Systematik mitbestimmt.<sup>27</sup> Das Idoneitätsurteil über *quod ubique aptum est* ist eindeutig den Ansprüchen eines juristischen Wertsystems untergeordnet,<sup>28</sup> und diese Unterordnung soll nötigenfalls auch mit konkreten Texteingriffen erzwungen werden.<sup>29</sup>

## 2. *Die actiones adiecticiae im Codex Theodosianus*

Ein typisches Beispiel dieser durch die systematische Einordnung erzeugten Sinnentstellung bieten m. E. CT. 2, 31, 1 und 2, 32, 1. Es handelt sich hier um zwei sogenannte *leges unicae*, zwei Einzelfragmente, aus denen jeweils ein Titel des ‹Codex› besteht. Sie sind unter den Rubriken *Quod iussu* bzw. *De peculio* eingruppiert und stellen gleichzeitig alles dar,<sup>30</sup> was der CT. zu jener Gruppe prätorischer Aktionen enthält, die sich gegen einen *pater dominusve* aus den Verpflichtungsgeschäften seiner Gewaltunterworfenen und Angestellten richten konnten und die unter dem allgemeinen Namen von *actiones adiecticiae qualitatis* bekannt sind.<sup>31</sup>

Die zwei Fragmente sind – wie schon GOTHOFREDUS erkannt hatte<sup>32</sup> – alles andere als der Ausdruck einer *ad hoc* vorgenommenen kaiserlichen Gesetzgebungs-tätigkeit. Sie sind Bestandteile einer viel umfassenderen *constitutio* des Kaisers

<sup>27</sup> Ich verweise übrigens auf die allgemeine Aussage von K. ENGISCH, a. a. O. (o. Anm. 15) 188: «Nichts wäre ... verkehrter als die bildliche Vorstellung vom System als einem Gehäuse mit vielen Schubfächern, in denen das Material geordnet untergebracht wird. Das Material empfängt durch die systematische Erfassung eine Bestimmung seines Inhalts [Hervorhebung von mir].»

<sup>28</sup> Bezeichnend dafür scheint mir das in CT. 1, 1, 5 hergestellte Verhältnis zwischen *tituli* und *negotiorum certa vocabula* zu sein.

<sup>29</sup> CT. 1, 1, 6: ... *adgressuris hoc opus et demendi supervacanea verba et adiciendi necessaria et demutandi ambigua et emendandi incogrua tribuimus potestatem.*

<sup>30</sup> Es darf daran erinnert werden, daß der Text des CT., so wie wir ihn heute kennen, das Produkt verschiedener Überlieferungen ist, die – wenigstens für die ersten 5 Bücher – sehr lückenhaft sind. Nach MOMMSENS Schätzung (Prolegomena, S. XXXVIII) besitzen wir etwa ein Drittel des ursprünglichen Umfangs der Bücher I bis V: vgl. auch P. KRÜGER, Gesch., 330 Anm. 30; J. GAUDEMUS, La formation, 49 f. Es empfiehlt sich also äußerste Vorsicht bei jeder Behauptung, die sich auf den Umfang der Titel des CT. bezieht: vgl. z. B. schon G. SCHERILLO, La critica del Codice Teodosiano e la legge delle citazioni di Valentiniano III, SDHI 8, 1942, 6, und jetzt J. GAUDEMUS, Recherches sur la législation du Bas-Empire, in: Studi in on. G. Scherillo II, Milano 1972, 694 und Anm. 2.

<sup>31</sup> Vgl. dazu M. KASER, RPR, I<sup>2</sup> (o. Anm. 11), 605 ff.

<sup>32</sup> J. GOTHOFREDUS, Codex Theodosianus cum perpetuis commentariis etc., Mantua 1740, *ad h.l.*

Honorius aus dem Jahre 422 (Ravenna), die unter verschiedenen Rubriken des CT. aufgegliedert worden ist. Wir können heute davon 6 Stücke erkennen, deren vermutlich ursprüngliche Ordnung von MOMMSEN<sup>33</sup> folgendermaßen wiederhergestellt worden ist:

- CT. 2, 13, 1 = C(odex) J(ustinianus) 2, 13, 2
- CT. 2, 28, 1 = CJ. 4, 4, 1
- CT. 2, 30, 2 = CJ. 8, 15, 8 (*integra*); 11, 48, 17 (*per colonum – fin.*)
- CT. 2, 31, 1 = CJ. 4, 26, 13 pr. –3
- CT. 2, 32, 1 = CJ. 4, 26, 13, 4
- CT. 8, 8, 10 = CJ. 12, 60, 4

Bei einer allgemeinen Betrachtung des Inhalts leuchtet sofort ein, daß das Verhältnis zu den *actiones adiecticiae*, das durch die Einordnung unter die Rubriken des CT. 2, 31 und 32 hergestellt worden ist, bloß auf einen in den zwei Fragmenten enthaltenen Hinweis auf die *actio de peculio* und die *a. quod iussu* beruht, der aber gegenüber den Hauptproblemen, zu deren Lösung der gesamte Erlass verabschiedet worden zu sein scheint, ganz am Rande steht. Der normative Inhalt dieses relativ langen Erlasses bezieht sich auf die Fragen des Kredits – besonders in der Landwirtschaft. Die ganze *constitutio* scheint von der Sorge des Kaisers bestimmt zu sein, lediglich Mißstände zu beseitigen, die aus einer indirekten und unbefugten Kreditaufnahme angesichts der *voracitas creditorum* und deren rücksichtslosem Verhalten bei der Geldrückforderung für die *domini possessionum cultoresque terrarum* entstehen können. Die Hinweise auf die *actiones adiecticiae qualitatis* dienten in dem gesamten Kontext – wie ich durch meinen Wiederaufbau zu zeigen hoffe – nur zur Abgrenzung ihrer Anwendbarkeit (und offensichtlich nur im Hinblick auf einen landwirtschaftlichen Kredit, also nicht generell!) auf ganz bestimmte Situationen und unter ganz klaren Voraussetzungen.

Spezifische Versuche einer begründeten *palingenesia* des Erlasses von 422 sind bis jetzt noch nicht unternommen worden. Man hat z. B. CT. 2, 31, 1 im Hinblick auf das Schicksal des *edictum perpetuum* in der Zeit nach der «Kodifikation» durch Salvius Iulianus untersucht.<sup>34</sup> Man hat außerdem einzelne Fragmente wegen der besonderen Gestaltung mancher Institute unter dem Gesichtspunkt des Vulgarrechts erforscht;<sup>35</sup> in diesem Zusammenhang hat man beispielsweise auch Teilverbindungen vor allem zwischen den Fragmenten 2, 30, 2 und 2, 31, 1 hergestellt,<sup>36</sup>

<sup>33</sup> Prolegomena, S. CCXCVIII.

<sup>34</sup> Vgl. P. DE FRANCISCI, Per la storia dell'editto perpetuo nel periodo postclassico, RIDA 4, 1950, 319 ff.

<sup>35</sup> *Commodatum* von Geldsummen, Gleichstellung des *procurator* mit dem *servus* und dem *colonus*, usw.: vgl. E. LEVY, Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht, Weimar 1956, *passim*; s. auch M. KASER, RPR, II, München 1959, *passim*.

<sup>36</sup> S. z. B. E. LEVY, a. a. O. 67; 254; 272; vorher schon G. ROTONDI, a. a. O. (o. Anm. 2) 201, und zustimmend L. CHIAZZESE, a. a. O. (o. Anm. 2) 182.

eine Gesamtuntersuchung der *constitutio* ist jedoch ausgeblieben. Auch sonst hat man sich mit unseren Fragmenten als unabhängigen *constitutiones* beschäftigt, ohne die Frage nach der Einheit zu stellen.<sup>37</sup> M. W. sind außer MOMMSEN<sup>38</sup> MITTEIS<sup>39</sup> und KRÜGER<sup>40</sup> die einzigen, die – allerdings ohne nähere Begründungen – eine vollständige Reihenfolge der Fragmente vorgeschlagen haben.

### 3. Kriterien und Quellen einer palingenetischen Untersuchung

Aus den dargelegten Gründen wird man für das Ziel eines durchdachten und motivierten Wiederaufbaus der Fragmente kaum Anhaltspunkte in der bisherigen Forschung finden. Vielmehr muß man sich intensiver mit den Fragmenten selbst sowie mit ihrer parallelen Überlieferung in anderen Quellen auseinandersetzen, um die logischen Verbindungen wiederherzustellen, die aus der spezifischen *ratio iuris* des ursprünglichen Gesamterlasses hervorgingen. Es handelt sich mit anderen Worten darum, einen Leitfaden oder einen Kern zu erkennen, auf den die einzelnen Bruchstücke bezogen werden können und mit dessen Hilfe ihre originale Auseinanderfolge wiederhergestellt werden kann. Deswegen werde ich den CJ. und das «Edictum Theoderici» (ET.) heranziehen, die übrigens beide schon von MOMMSEN in seiner Ausgabe des CT. reichlich benutzt worden sind. Während aber MOMMSEN aus dem ET. nur das Kap. 121 (und zwar in Verbindung mit CT. 2, 30, 2 und 2, 31, 1) auswertete, werde ich versuchen, mich auch auf das Kap. 122 – von MOMMSEN ignoriert, aber vor ihm schon verwertet<sup>41</sup> – und auf das bis jetzt vernachlässigte Kap. 123 zu stützen, und hoffe, so eine bessere Perspektive gewinnen zu können.

Bekanntlich sind Fragen nach dem Verfasser und dem Datum des ET. Inhalt eines schon alten Gelehrtenstreits.<sup>42</sup> Für unsere Zwecke ist nur wichtig, daß es auf

<sup>37</sup> B. BIONDI, Diritto romano cristiano III, Milano 1954, 225: «Un gruppo di leggi di Onorio e Teodosio, sotto la stessa data dell' 11 Luglio 422, mira a repimere la *vora-citas* dei creditori».

<sup>38</sup> S. o. Fußnote 33. Allerdings hatte bereits J. GOTHOFREDUS, a. a. O. zu CT. 2, 13, 1, die folgende Ordnung vorgeschlagen: CT. 2, 28, 1 + 2, 31, 1 + 2, 30, 2 + 2, 32, 1 + 8, 8, 10 + 2, 13, 1.

<sup>39</sup> L. MITTEIS, Über den Ausdruck «*potentiores*» in den Digesten, in: *Mélanges Girard*, Bd. 2, Paris 1912, 225 f. Er schlägt ohne Begründung vor: CT. 2, 13, 1 + 2, 28, 1 + 2, 31, 1 + 2, 32, 1 + 8, 8, 10 + 2, 30, 2.

<sup>40</sup> P. KRÜGER, a. a. O. (o. Anm. 2) 11: «Die Auszüge könnten ihren Inhalten nach so einander gefolgt haben: 2, 13, 1 + 2, 28, 1 + 2, 30, 2 + 8, 8, 10 + 2, 32, 1 + 2, 31, 1».

<sup>41</sup> Vgl. z. B. die Ausgabe des ET. von F. BLUHME, in: *Monumenta Germaniae Historica, Leges*, V, Hannover 1875–89, 165, und die Ausgabe von G. BAVIERA, in: *Fontes Jur. Rom. Antejust.*, Pars altera, Florenz 1940, Neudr. 1964, 705, Anm. *ad h.l.*

<sup>42</sup> Vgl., um nur einige der neuesten Beiträge zu nennen, A. PONCHIELLI, *Commento all'Editto di Teodorico*, Milano 1923, 1–18 (mit detaillierter Darlegung der älteren Literatur); P. RASI, *Sulla paternità del c.d. Edictum Theodorici Regis*, in: *Studi in on. P. de Francisci IV*, Milano 1956, 349 ff.; P. MERÉA, *Edictum Theodorici e Fragmenta Gaudenziana*,

jeden Fall nach 422 erlassen wurde.<sup>43</sup> Zweifellos sind im ET. Materialien aus vorangegangenen Werken verwendet worden;<sup>44</sup> es besteht aber auch die Möglichkeit – und für die westlichen *constitutiones*, wenigstens für die neuesten, m. E. sogar die Wahrscheinlichkeit –, daß man die Originale unmittelbar vor Augen gehabt hat.<sup>45</sup> Unter diesem Gesichtspunkt und unter Beachtung der Resultate, welche die Forschung in dieser Frage schon erzielt hat, erweist sich dann das ET. als besonders wertvolle Quelle zum Wiederaufbau der im CT. (und später im CJ.) verwendeten *constitutiones*. Eine eingehende Untersuchung der Problematik soll an anderer Stelle erfolgen. Hier beschränke ich mich auf die obengenannten Kapitel 121, 122

---

Boletin Fac. Direito Coimbra 32, 1957, 5 ff.; W. ENSSLIN, Theoderich der Große, München 1959, 230 ff.; A. D'ORS, El Código de Eurico. Edición, Palingenesia, Indices, in: Cuadernos Inst. Jur. Español 12, 1960, 8; P. RASI, Ancora sulla paternità del c.d. Edictum Theodorici, Annali St. Dir. 5–6, 1961–62, 113 ff.; J. GAUDEMEL, Le Bréviaire d'Alaric et les Epitome, in: Ius Romanum Medii Aevi, I, 2 b aa β, Milano 1965, 6 f.; B. PARADISO, Critica e mito dell'Editto Teodoriciano, BIDR 7, 1965, 1 ff.; G. VISMARA, Edictum Theodorici, in: Ius Romanum Medii Aevi, I, 2 b aa α, Milano 1967, 11 ff. (mit reicher Bibliographie); G. ASTUTI, Note sull'origine dell' «Edictum Theoderici Regis», in: Studi in on. E. Volterra, V, Milano 1971, 647 ff.

<sup>43</sup> Ob man das ET. unter Theoderich II. oder unter Theoderich dem Großen ansetzt – in jedem Fall ist der früheste *terminus post quem* das Jahr 453. Datiert man es in die westgotische Zeit, so verdient die Hypothese besondere Aufmerksamkeit, daß das ET. zur Zeit Theoderichs II. durch Magnus von Narbonne, *praefectus praetorio Galliarum* 458–459, erlassen wurde: so A. D'ORS, a. a. O. 8; zustimmend E. LEVY, ZRG 79, 1962, 479. Vorher hatte schon F. BAYERLE, Zur Frühgeschichte der westgotischen Gesetzgebung, ZRG (Germ. Abt.) 67, 1950, 4 ff., zwar nicht in unmittelbarem Bezug auf das ET., sondern im Hinblick auf die sog. *Leges Theodoricianae*, auf Magnus hingewiesen. Neuerdings in der gleichen Richtung J. GAUDEMEL, Le Bréviaire, 7. G. VISMARA, a. a. O. 25 ff., bestreitet – auf W. ENSSLIN, RE XXII 2 (1954) 2417 ff., gestützt – daß Magnus in seiner Eigenschaft als *praef. praetorio* das Edikt verkündet, aber nicht, daß er es als Jurist und Berater des Königs verfaßt haben kann. Gegen die radikale These von P. RASI, Sulla paternità, 105 ff.; ders., Ancora sulla paternità, 111 ff., der dem ersten Herausgeber des ET. eine Fälschung unterstellt, vgl. nun G. VISMARA, a. a. O. 9 Anm. 14; P. PARADISO, a. a. O. 3 f.; G. ASTUTI, a. a. O. 652 f.

<sup>44</sup> Zu den Quellen des ET. vgl. z. B. F. K. VON SAVIGNY, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Bd. 2, Neudr. Bad Homburg 1961, 172 ff.; I. VON GLODEN, Das römische Recht im ostgotischen Reiche, Jena 1843, 22 f.; F. DAHN, Die Könige der Germanen, IV, Würzburg 1866, 44 ff.; F. BLUHME in seiner Ausgabe in M.G.H. (o. Anm. 41); F. WIEACKER, Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus, in: Symbolae Friburgenses in honorem O. Lenel, Leipzig 1931, 259 ff.; L. WENGER, Quellen, 560 f.; G. VISMARA, a. a. O. 127 ff.

<sup>45</sup> Das hat man z. B. für andere Quellen, namentlich die *Pauli Sententiae*, teilweise feststellen können: vgl. M. A. DE DOMINICIS, Satura critica sulle fonti postclassiche, in: Studi in on. E. Volterra, Bd. 1, Milano 1971, 542 f. Im übrigen wurde richtig bemerkt (G. VISMARA, a. a. O. 129), daß man bei der Identifizierung der Quellen des ET. stärker die *romanità* des Edikts nachzuweisen als die historische Frage seines Entstehungsprozesses und seine Kompositionsmethode zu lösen suchte. Infolgedessen werden oft Quellen angegeben, die in Wirklichkeit nicht benutzt worden sind, und sichere Ableitungen dagegen übersehen.

und 123, die meiner Meinung nach in unmittelbare Verbindung mit dem Erlaß des Jahres 422 gebracht werden dürfen:

- ET. 121: *Si procuratori uel conductori, siue colono uel seruo alicuius invitio uel nesciente domino, mutuam pecuniam quis dederit, nec ipsi domino, nec rei eius aliquod praeiudicium comparetur: sed ex peculio serui uel coloni, considerata uel seruata prius indemnitate domini, consulatur petitib[us] creditoris.*
- ET. 122: *Amittant repetitionem debiti creditores, qui cautions debitorum suorum potentibus tradiderint, et per eos magis exactionem mutuae pecuniae voluerint procurare.*
- ET. 123: *Capiendorum pro suo arbitrio pignorum unicuique licentiam denegamus: ita ut, si probabile fuerit, hoc agendi iudicis praestet auctoritas.*

#### *4. Das «Edictum Theoderici» und die constitutio von 422: Vorschläge für eine Palingenesia*

Es scheint mir zunächst möglich zu sein, den Satz *si procuratori - comparetur* aus dem Kap. 121 auf die Bestimmungen der beiden Fragmente CT. 2, 31, 1 + 2, 30, 2 zu beziehen. MOMMSEN hat dagegen das Kap. 121 für CT. 2, 30, 2 herangezogen, außerdem für CT. 2, 32, 1 – darin stimme ich mit ihm, allerdings nur wegen des zweiten Satzes,<sup>46</sup> überein –, nicht aber für CT. 2, 31, 1. Tatsächlich könnte die im ersten Satz des ET.-Kapitels angewandte Terminologie als unmittelbare Ableitung aus CT. 2, 30, 2 erscheinen. Bei näherem Zusehen zeigt sich aber, daß – unter Beibehaltung der betroffenen Parteien (*domini* einerseits, alle anderen *nicht-domini* anderseits) – in dem Ausdruck *nec ipsi domino, nec rei eius aliquod praeiudicium comparetur* praktisch beide Tatbestände vereinigt werden, die im CT. 2, 31, 1 bzw. 2, 30, 2 behandelt werden. Dem Versuch, beide Fragmente wieder zusammenzufügen, scheint die Überlieferung des CJ. im Wege zu stehen, die in einem einheitlichen Kontext CT. 2, 31, 1 und 2, 32, 1 unmittelbar aufeinanderfolgend vorstellt.<sup>47</sup> Dies würde allerdings nur dann ein Hindernis darstellen, wenn die Überlieferung des CJ. überhaupt eine sichere oder wenigstens eine vorrangige gegenüber der des CT. wäre – was sicher nicht der Fall ist. Die Kompilatoren von Justinian haben sich ihren Quellen gegenüber viel freier verhalten als ihre Vorgänger, und zwar nicht nur durch direkte Eingriffe in die Texte, wie etwa Wortänderungen, sondern auch durch indirekte Techniken, die nicht weniger wirksam sein können. Es ist z. B. bekannt – und damit nähern wir uns schon unserem Fall –, daß sie sich oft nicht nur

<sup>46</sup> ... *sed ex peculio – creditoris.*

<sup>47</sup> Vgl. CJ. 4, 26, 13. Nach G. ROTONDI, a. a. O. 201, und L. CHIAZZESE, a. a. O. 182, hätte hier der CJ. die ursprüngliche Fassung wiedergegeben, es fehlt allerdings eine nähere Begründung.

der Zergliederung von Texten, sondern auch der Interpolationstechnik des Zusammenschlusses bedient haben.<sup>48</sup> Im CJ. 4, 26, 13, 4 können wir Spuren des Einschreitens der Kompilatoren erkennen: während nämlich der entsprechende Passus des CT. von einem *Hoc quoque creditoribus non negamus* eingeleitet wird, weist der CJ. *Sane creditori licentiam damus* auf. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Version des CT. die ursprüngliche ist. Das Fragment bietet allein den ganzen Inhalt des Titels 32 dar.<sup>49</sup> Seinen Anfang aber als *ad hoc* erfundene Einleitung einer Einzelvorschrift zu denken, wäre sinnlos,<sup>50</sup> so daß wir mit einer gewissen Sicherheit annehmen dürfen, daß bei ihm keine Anpassungsveränderung vorgenommen worden ist. Andererseits spricht einiges dafür, daß der Satz des CJ. *Sane creditori licentiam damus* unecht ist. Nicht nur ist *sane* von der Kritik oft als typisches Zeichen justinianischer Textmanipulation erkannt worden<sup>51</sup> – *creditor* wird auch in CJ. 4, 26, 13, 4 im Singular gebraucht, obwohl unmittelbar davor und sonst immer in der Überlieferung des CJ. von *creditores* die Rede ist.<sup>52</sup> Mir kommt es aber vor allem auf die Feststellung an, daß der ganze Satz des CJ. offensichtlich die Funktion hat, eine Kontexteinheit durch Verschmelzung verschiedener Vorschriften herzustellen. Der CT. sieht eine Rubrik für die *actio quod iussu* (CT. 2, 31) und eine für die *a. de peculio* (2, 32) vor, während im CJ. nur die einheitliche Rubrik *Quod cum eo qui in aliena est potestate negotium gestum esse dicitur, vel de peculio seu quod iussu aut de in rem verso* (CJ. 4, 26) vorhanden ist. Den Kompilatoren des CJ. blieb also keine andere Wahl, als die beiden zu den genannten verschiedenen Titeln des CT. gehörenden Fragmente in eins zu verschmelzen. Die abweichende Überlieferung des CJ. gibt also nicht die historische Wahrheit wieder.<sup>53</sup> *E contrario:* wenn die Fassung des CJ. die ursprüngliche wäre, könnte man mit dem besten Willen nicht den Grund der theodosianischen Entstellung ausfindig machen.<sup>54</sup> Daß der Anfangssatz des CT. 2, 32, 1 schon den Zeitgenossen zu grob

<sup>48</sup> Vgl. statt aller L. CHIAZZESE, a. a. O. (o. Anm. 2) 177 ff.

<sup>49</sup> Wenigstens wie er uns aus der Überlieferung bekannt geworden ist.

<sup>50</sup> Das gilt auch dann, wenn der Text in der Originalfassung des CT. nicht allein gestanden hätte.

<sup>51</sup> Vgl. z. B. A. MARCHI, Le interpolazioni risultanti dal confronto tra il Gregoriano, l'Ermogeniano, il Teodosiano, le Novelle Posteodosiane e il Codice Giustinianeo, BIDR 18, 1906, 92; HEUMANN-SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, Jena 1907, Nachdr. Graz 1958, 525; A. GUARNERI CITATI, Indice delle parole e frasi ritenute interpolate nel Corpus Iuris, BIDR 33, 1923, 128.

<sup>52</sup> Vgl. CJ. 4, 26, 13, 3; 2, 13, 2. In der Überlieferung des CT. kommt immer *creditores* vor: s. CT. 2, 13, 1 (vgl. auch *Interpretatio ad h.l.*); 2, 31, 1 *fin.*; 2, 32, 1 (vgl. auch *Interpretatio ad h.l.*). Die Unstimmigkeit erscheint also nur im CJ., und zwar nur im diskutierten Satz.

<sup>53</sup> S. o. Anm. 47.

<sup>54</sup> Zur Unabdingbarkeit einer adäquaten Ätiologie der Veränderungen bei der Textkritik vgl. F. WIEACKER, Textstufen klassischer Juristen, Göttingen 1960, 25 f.; ders. Zur gegenwärtigen Lage der romanistischen Textkritik, in: La critica del testo. Atti II Congr. Soc. It. St. Dir., Bd. 2, Firenze 1971, 1113 f., und die von ihm angegebene Literatur.

aus seinem Kontext geschnitten erschien, bezeugt übrigens die aufpolierte Version der *Interpretatio*: *Hoc sane creditoribus volumus esse praestandum*, die in Richtung des CJ. zu deuten scheint und vermutlich auch eine Vermittlung dargestellt hat. Dadurch wird noch mehr der Eindruck der Echtheit des theodosianischen Textes als unverändertes Bruchstück einer längeren Rede bekräftigt, in der das *quoque* ursprünglich seine formale Rechtfertigung hatte. Eines scheint mir jedenfalls sicher zu sein: Man kann aus der Überlieferung des CJ. höchstens die Aufeinanderfolge der zwei behandelten Fragen, aber nicht auch ihre unmittelbare formale Verkettung erschließen. CJ. 4, 26, 13 kann demnach nicht gegen eine andere Einordnung der Fragmente ausgespielt werden.

Die Analyse des Inhalts der nach meinem Vorschlag vereinigten Bruchstücke scheint die bisherigen Ergebnisse zu bestätigen. In CT. 2, 31, 1 wird den Gläubigern die Möglichkeit genommen, die *domini possessionum* durch ein *commodare pecuniam* an deren Unterworfene und Angestellte zu verpflichten. Der Tatbestand entspricht wie gesagt dem, der in ET. 121 geregelt wird (*nec ipsi domino ... praeiudicium comparetur*): Trotz der Kürze dieses Satzes kann daran kein Zweifel bestehen. CT. 2, 30, 2 betrifft dagegen das *nexum praediorum*, d. h. nicht ein *praeiudicium dominorum*, sondern ein *praeiudicium possessionis*: also genau das, was im ET. 121 mit *nec rei eius (scil. domini) ... praeiudicium comparetur* ausgedrückt wird. Dem Original folgend hat der Hersteller des ET. – wie oben angedeutet – in einer einzigen Vorschrift die Bestimmungen über die zwei Typen von *praeiudicia* wiedergegeben,<sup>55</sup> die im CT. aus systematischen Gründen in zwei verschiedene Titel unterteilt worden waren.<sup>56</sup>

Der letzte Satz des ET. 121 (*sed ex peculio – creditoris*) kann schließlich ohne ernste Schwierigkeiten mit der Vorschrift des honorischen Erlasses verbunden werden, die im CT. 2, 32, 1 wiederaufgenommen worden ist.<sup>57</sup> Ich schlage deshalb nach der Verwertung der aus ET. und CJ. entnommenen Daten für die besprochenen Fragmente die Reihenfolge vor: CT. 2, 31, 1 + 2, 30, 2 + 2, 32, 1.

Damit ist ein einheitlicher Kern festgestellt, der als Ausgangspunkt für den weiteren Aufbau der übrigen Fragmente dienen kann. Ich glaube, daß CT. 2, 13, 1 unter der Rubrik *De actionibus ad potentes translatis* in einem logischen Verhältnis zu CT. 2, 32, 1 steht. Bei der von den Kompilatoren vollbrachten Fragmentierung ist vermutlich die ursprüngliche entgegengesetzende formelle Bindung verloren gegangen: d. h., man hat eine Reihe von Möglichkeiten dargelegt, die den Gläubigern jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Schuldner zukommen konnten;<sup>58</sup> man hat schließlich auch die *actio de peculio* – unter Wahrnehmung der vor-

<sup>55</sup> ... *nec ipsi domino, nec rei eius aliquod praeiudicium comparetur*.

<sup>56</sup> *Quod iussu* (CT. 2, 31) bzw. *De pigneribus* (CT. 2, 30).

<sup>57</sup> Außer TH. MOMMSEN in seiner Ausgabe des CT., S. 123, *ad h. l.*, vgl. z. B. F. BLUHME, a. a. O. 165; A. PONCHIELLI, a. a. O. 74; G. BAVIERA, a. a. O. (o. Anm. 41) 705; E. LEVY, Obligationenrecht, 272; G. VISMARA, a. a. O. 138 Anm. 459.

<sup>58</sup> CT. 2, 31, 1 und 2, 30, 2.

rangigen Interessen des *dominus* – nicht verweigern wollen,<sup>59</sup> aber man hat (unter Strafandrohung) die Möglichkeit der Wiedererlangung des Geldes durch Übertragung der *cautiones*<sup>60</sup> *ad potentium personam*<sup>61</sup> abgelehnt.

Eine Bestätigung für diesen Vorschlag kann aus der Anordnung der Materien im ET. gewonnen werden. Die Beziehungen zum ET. 122 wurden schon von BLUHME und BAVIERA bemerkt.<sup>62</sup> Besonders interessant ist, daß die Frage der *potentiores* ausgerechnet an dieser Stelle des ET., nämlich unmittelbar nach der Vorschrift über die *a. de peculio* – wenn auch im folgenden Kapitel – behandelt wird. Das ist um so bemerkenswerter, als im ET. das Problem der *potentiores* seine *sedes materiae* schon in den Kapiteln 43–47 hat. Dazu sieht ET. 43 den gleichen Tatbestand wie ET. 122 vor (nur daß dort von *actiones*, hier von *cautiones* die Rede ist<sup>63</sup>) und droht praktisch auch die gleiche Strafe an. Die Regelung von ET. 43 ist sogar vollständiger, da selbst gegen die beteiligten *potentiores* sowie gegen diejenigen, die ihnen eine *res in lite posita* übertragen, Strafmaßnahmen vorgesehen sind.<sup>64</sup> Die Wiederholung der *potentiores*-Bestimmung in ET. 122, und noch dazu in einer weniger umfassenden Form, erklärt sich am besten durch die Annahme, daß der Verfasser des ET. das Original des Honorius-Erlasses oder wenigstens eine andere ungetkürzte Fassung vor Augen gehabt und den Inhalt kurz zusammengefaßt hat, ohne sich – womöglich durch die unterschiedliche Terminologie (*cautio*) verleitet – darum zu kümmern, die Verdoppelung einer im Edikt schon vorhandenen Norm zu vermeiden. Auch wenn man den Tatbestand des Kap. 122 als verschieden

<sup>59</sup> CT. 2, 32, 1: ... *utilis actio pateat de peculio*. Es ist nicht eindeutig, ob damit nur allgemein die erfolgversprechende Anstrengung der *actio de peculio* oder tatsächlich streng technisch die entsprechende *actio utilis* gemeint ist. Für die erste Alternative E. LEVY, West Roman Vulgar Law. The Law of Property, Washington 1951, 207 Anm. 22; M. KASER, RPR II, 43; 71 Anm. 37.

<sup>60</sup> *Cautio* bezeichnet nunmehr nichts anderes als die Krediturkunde: vgl. E. LEVY, Obl. 37 ff. 44 ff.; M. KASER, RPR, II, 270, 275.

<sup>61</sup> Über die *potentiores* s. L. MITTEIS, a. a. O. (o. Anm. 39) 225 ff.; G. CARDASCIA, L'apparition dans le droit des classes d'«honestiores» et d'«humiliores», RD 28, 1950, 308 f.; F. DE MARINI AVONZO, I limiti alla disponibilità della «res litigiosa» nel diritto romano, Milano 1957, 141 ff.

<sup>62</sup> G. BAVIERA, a. a. O. 705; F. BLUHME, a. a. O. 165.

<sup>63</sup> ET. 43: *Nullus ad potentem Romanum aut Barbarum proprias quolibet titulo transferat actiones*. A. D'ORS, a. a. O. (o. Anm. 42) 246 Anm. 838, gibt als Quelle dieses ET.-Kapitels CT. 2, 14, 1 an. Das ist aber nicht annehmbar: CT. 2, 14, 1 und die dazugehörige *Interpretatio* beschäftigen sich mit einer ganz anderen Frage, nämlich mit dem fragwürdigen Brauch, ungerechtfertigte Vorteile zu erzwingen durch die *adfixio libellorum vel titulorum aedibus praediisque* unter Angabe von Personennamen, *qui dignitate praeclaris sunt, quo facilius terreant possessores*. Viel überzeugender bringt MOMMSEN CT. 2, 14, 1 in Verbindung mit ET. 46 (und nicht mit ET. 43 wie G. VISMARA, a. a. O. 137 Anm. 459, irrtümlich annimmt).

<sup>64</sup> ET. 43: ... *quod si fecerit, iacturam litis iurgator incurrat, et is qui suscepit, medietatem pretii rei aestimatae fisco cogatur inferre. Qua poena teneri praeципimus etiam eos, qui rem in lite positam in huismodi crediderint transferendam esse personam; rell.*

von dem in Kap. 43 auslegen will (*cautio* bzw. *actio*)<sup>65</sup> wäre seine Behandlung ausgerechnet im Kap. 122 statt – wie man erwarten würde – zusammen mit den anderen *potentiores*-Bestimmungen immer noch merkwürdig. Ist die Anordnung aus den Gründen erfolgt, die ich oben dargelegt habe, so kann man dem CT. 2, 32, 1 den CT. 2, 13, 1 folgen lassen und somit einen zusätzlichen Ring der Kette schließen.

Ich möchte nun versuchen, mit Hilfe des ET. auch zur Einordnung des CT. 2, 28, 1 zu gelangen. Obwohl m. W. dieses Fragment noch niemals in Verbindung zum ET. gebracht wurde, scheint sich aus einer Analyse des Inhalts eine Verbindung zum ET. 123 zu ergeben. Im Kap. 123 befinden sich beide Vorschriften, die den Inhalt von CT. 2, 28, 1 bilden, nämlich a) das Sequestrationsverbot<sup>66</sup> und b) das Gebot, die Kreditbeweise zu erbringen.<sup>67</sup> Deshalb ist auch in diesem Fall die Behauptung gerechtfertigt, daß der westgotische Verfasser des ET. dieses Kapitel ebenso wie die zwei vorhergenannten aus dem honorischen Erlaß abgeleitet hat. Die Tatsache, daß alle drei auf den gleichen Erlaß des Jahres 422 zurückzuführenden ET.-Kapitel aufeinanderfolgend eingeordnet sind, scheint aber jetzt, unter Berücksichtigung der Zerstückelung und Zerstreuung des Erlasses in der Überlieferung des CT., die Annahme zu bekräftigen, daß der Verfasser des ET. den originalen, vollständigen Text zur Verfügung gehabt und, frei von systematischen Zwängen, die Hauptbestimmungen in der ursprünglichen Reihenfolge erhalten hat.

Wenn meine Vermutungen richtig sind, dann kann man vielleicht unter einem neuen Gesichtspunkt die Frage nach den Quellen des ET. stellen. Man könnte – wenigstens als Arbeitshypothese – die Möglichkeit der direkten Auswertung einiger Kaisergesetze durch den ET.-Verfasser im Auge behalten. Darüber hinaus könnte man versuchen, das ET. zu erforschen, ohne Rücksicht auf die Kapiteleinteilung, um eventuell verwendete mehrgliedrige Kaisererlasse aufzuspüren. Dies könnte wahrscheinlich, wenigstens in manchen Fällen, die schon mehrfach monierten Inkonsistenzen der systematischen Anordnung im ET.<sup>68</sup> erklären und außerdem auch sehr nützlich sein im Hinblick auf die *palingenesia* der *constitutiones principum*.

Zum Schluß bleibt noch CT. 8, 8, 10 einzurichten. Die Aufgabe ist besonders schwierig, da die Kompilatoren hier eine sehr kurze Bestimmung aus ihrem Kontext herausgeschnitten haben. Hinzu kommt, daß man keine entsprechende Vorschrift des ET. erkennen kann und also auf diese «externe» Hilfe verzichten muß.

<sup>65</sup> Eine solche Auslegung wäre übrigens von vornherein nicht stichhaltig, wenn man nur an die progressive Begriffsauflösung, die *actio* und *cautio* erfahren, und an die daraus folgende Vieldeutigkeit der Termini denkt: vgl. E. LEVY, The Law of Property (o. Anm. 59), 203 ff.; ders., Obligationenrecht, 41 ff., 152; M. KASER, RPR II, 42 f.

<sup>66</sup> Zur unterschiedlichen Terminologie (*pignus* im ET., *sequestratio* im CT.) vgl. E. LEVY, Obl., 180: «Der Begriff der Sequestration büßte seine feste Prägung ein ... Bald war die Sequestration eine zwangsmäßige ... Richtete sie sich gegen einen bereits verurteilten Schuldner, so lief sie auf Pfändung hinaus: CT. 2, 28, 1 (422) und IT».

<sup>67</sup> ET. 123: «... si probabile fuerit».

<sup>68</sup> Ein Überblick bei G. VISMARA, a. a. O. 83; 130.

Allerdings lassen nicht nur die formalen Identifizierungsdaten des Fragments, sondern auch die inhaltlich erkennbare normative Tendenz gegen eine Belastung der *possessiones* wegen nicht spezifisch aufgenommener Schulden (*pro alienis debitis*) keine Zweifel an seiner Zugehörigkeit zu unserem Kaisererlaß.<sup>69</sup> Ich neige dazu, CT. 8, 8, 10 als ein Stück des Anfangsteils der *constitutio* anzusehen trotz des *post alia* nach der *inscriptio*, womit die Kompilatoren sonst irgendwelche Unterlassungen anzuzeigen pflegen.<sup>70</sup> Hier sind sicherlich alle einleitenden Floskeln ausgefallen, *quae sancienda rei non ex ipsa necessitate adiuncta sunt* (CT. 1, 1, 5), doch der erhaltene allgemeine Charakter des überlieferten Gebotes scheint meinen Einordnungsvorschlag zu bestätigen. M. E. enthält der Text das Leitmotiv der gesamten *constitutio*, nämlich die weitgehende Weigerung, die Haftung infolge der Rechtshandlung eines Dritten allgemein anzuerkennen. Jedenfalls lässt die äußerst generelle Natur des dargelegten Prinzips auf eine allgemeine einleitende Vorschrift schließen. In der Überlieferung des CT. dagegen ist das Fragment unter der Rubrik *De executoribus et exactionibus* eingefügt worden. Dadurch ist wieder eine Sinnentstellung entstanden, über die man sich im klaren sein muß, wenn man den wirklichen Regelungsbereich des gesamten Erlasses verstehen will.<sup>71</sup> In dem berücksichtigten Text wird – in einer negativen Formulierung – der Grundsatz festgelegt, daß die Wirkungen der Nichterfüllung eines Obligationsverhältnisses auf das passive Subjekt dieses Verhältnisses beschränkt bleiben sollen. Dadurch werden nur die traditionellen Prinzipien der Haftung erneut bestätigt. Aller Wahrscheinlichkeit nach fing unsere *constitutio* mit dieser allgemeinen einschränkenden Vorschrift an und ging dann mit der Regelung von konkreten Tatbeständen weiter.

<sup>69</sup> Als *lex iungenda* zu dem Erlaß von 422 wurde das Fragment bereits vor MOMMSEN von J. GOTHFREDUS, a. a. O., Anm. a) und Kommentar *ad h. l.* erkannt.

<sup>70</sup> Die Unzuverlässigkeit solcher Angaben – die im CJ. ganz weggeblieben sind – ist schon bemerkt worden: O. SEEK, Regesten der Kaiser und Päpste, Stuttgart 1919, 11 ff.; vgl. bereits P. KRÜGER, Über die Zerlegung (o. Anm. 2), 5 ff. J. GAUDEMUS, Quelques aspects de la politique législative au V<sup>e</sup> siècle, in: Studi in on. E. Volterra, Bd. 1, Milano 1971, 226 ff., macht übrigens auf die regelmäßige Entfernung aller *constitutiones*-Präambeln im CT. aufmerksam.

<sup>71</sup> Die älteren Autoren haben den entsprechenden Text des CJ. (12, 60 [61] 4) auf die Frage des Repressalienverbots bezogen: vgl. z. B. D. GOTHFREDUS, *Codicis Justiniani libri XII*, Frankfurt a. M. 1688, *ad h. l.*, Sp. 1022, der weiter auf CJ. 11, 59, 16 (a. 429, Theod. et Val., aus Ravenna); Nov. J. 52, 1 (a. 537); Nov. J. 128, 14 (a. 545); CJ. 11, 57 (Zen., 474–491); CJ. 10, 1, 4 (Diocl. et Maxim.) hinweist.

### 5. Die vermutliche Reihenfolge der Fragmente

Aufgrund der vorgeschlagenen Fragmentenordnung ergibt sich für den Erlaß von 422 folgende Gestalt:

CT. 8, 8, 10 = CJ. 12, 60, 4:

*Post alia: Nullam possessionem alterius pro alienis debitibus publicis sive privatis praecipimus conveniri. Et cetera.*<sup>72</sup>

CT. 2, 31, 1 = Brev(iarium Alaricianum) 2, 31, 1 = CJ. 4, 26, 13 pr.- 3 = ET. 121:

*Post alia: Dominos ita constringi manifestum est actione praetoria, quae appellatur quod iussu, si certam numerari praeceperint servo actoriae pecuniam. Igitur in perpetuum edictali lege sancimus, ut, qui servo colono conductori procuratori actoriae possessionis pecuniam commodat, sciat dominos possessionum cultores terrarum obligari non posse. Neque familiares epistulas, quibus homines plerumque commendantur absentium, in id trahere convenit, ut pecuniam quoque, quam non rogatus fuerat, impendisse se pro praediis mentiatur, cum nisi specialiter ut pecuniam commodet a domino fuerit postulatus, idem dominus teneri non possit; creditaque quantitate multari volumus creditores, si huiusmodi personis non iubente domino nec fideiussoribus specialiter acceptis fuerit commodata pecunia.*<sup>73</sup>

CT. 2, 30, 2 = Brev. 2, 30, 2 = CJ. 8, 15, 8 (*integra*) und 11, 48, 17 (*per colonum -fin.*) = ET. 121:

*Post alia: Nexum non faciat praediorum nisi persona, quae iure potuit obligari. Per servum autem procuratorem colonum vel actorem seu conductorem praeiudicium possessioni invito vel inscio domino inponi non posse et iuris et legum auctoritatibus decantatur. Et cetera.*<sup>74</sup>

CT. 2, 32, 1 = Brev. 2, 32, 1 = CJ. 4, 26, 13, 4 = ET. 121:

*Post alia: Hoc quoque creditoribus non negamus, ut, si liber a rationibus fuerit quas regebat inventus actor servus procuratorve praediorum, utilis actio pateat de peculio. Et cetera.*<sup>75</sup>

CT. 2, 13, 1 = Brev. 2, 13, 1 = CJ. 2, 13, 2 = ET. 122:

*Post alia: Si cuiuscumque modi cautiones ad potentium fuerint delatae per-*

<sup>72</sup> *Inscriptio: Idem AA. Johanni ppo. Subscriptio: Dat. V id. Jul. Rav. DD. NN. Honorio XIII et Theodosio X AA. cons.*

<sup>73</sup> *Inscriptio: Impp. Honor. et Theod. AA. Johanni ppo. Subscriptio: Dat. V id. Jul. Rav. Honor. XIII et Theod. X AA. cons.*

<sup>74</sup> *Inscriptio: wie vorstehend. Subscriptio: Dat. id. Jul. Rav. Honor. XIII et Theod. X AA. cons.* Eigentlich fehlt hier in der *subscriptio* die vollständige Angabe des Datums (V id. Jul.). Alle Autoren aber von GOTHOFREDUS bis LEVY stimmen darin überein, daß das Fragment als Teil des honorischen Erlasses von 422 anzusehen ist.

<sup>75</sup> *Inscriptio: wie vorstehend. Subscriptio: Dat. V id. Jul. Ravenna DD. NN. Honor. XIII et Theod. X AA. cons.*

*sonam, debiti creditores iactura multentur. Aperta enim credentium videtur esse voracitas, qui alios actionum suarum redimunt exactores. Et cetera.*<sup>76</sup>

CT. 2, 28, 1 = Brev. 2, 28, 1 = CJ. 4, 4, 1 = ET. 123:

*Post alia: Quotiens ex quolibet contractu pecunia postulatur, sequestrationis necessitas conquiescat: oportet enim debitorem primo convinci et sic solutioni succumbere. Quam rem cum iuris ratio tum ipsa aequitas persuadet, ut probationes secum adferat debitoremque convincat pecuniam petiturus. Et cetera.*<sup>77</sup>

## 6. Schlußbetrachtungen

Ich kann hier nicht eine adäquate Erläuterung des wiederaufgebauten Erlasses bieten, werde jedoch demnächst an anderer Stelle darauf zurückkommen. Nur soviel sei bemerkt, daß sich dieser vernachlässigte honorische Erlaß als ein normativer Eingriff relativer Komplexität erweist. Durch enge Begrenzung der Haftung der *domini possessionum* einerseits und durch Einschränkung der Befugnisse der Gläubiger bei der Rückforderung ihrer Gelder andererseits wurde eine neue zweckmäßige Regelung des Agrarkredits geschaffen. Die Gründe für das Einschreiten des Kaisers werden sowohl in der wirtschaftlichen als auch in der politischen Situation des 5. Jahrhunderts zu suchen sein. Obwohl wir für dieses Jahrhundert nur über verhältnismäßig wenige Quellen verfügen, kann man es insgesamt als ein Jahrhundert der Krise bezeichnen.<sup>78</sup> Besonders trifft das für die erste Hälfte des Jahrhunderts zu. Die Einfälle der Westgoten in Italien zwischen 408 und 412 verursachten große Verwüstungen, deren Auswirkungen mindestens bis in die 450er Jahre reichten.<sup>79</sup> Gerade aus den ersten zwei Jahrzehnten besitzen wir eine Reihe von Zeugnissen, die uns das Bild einer prekären Situation der westlichen Landwirtschaft vermitteln und gleichzeitig die Sorge des Kaisers dokumentieren.<sup>80</sup> Die *constitutio* des Jahres 422, der vierte uns bekannte, finanzielle Erleichterungen

<sup>76</sup> *Inscriptio*: wie vorstehend. *Subscriptio*: Dat. V id. Jul. Rav. DD. NN. Honor. XIII et Theod. X AA. cons.

<sup>77</sup> *Inscriptio* und *subscriptio* wie vorstehend.

<sup>78</sup> Zur Wirtschaft vgl. F. M. HEICHELHEIM, Wirtschaftsgeschichte des Altertums, 2. Bd., Leiden 1938, 1194; L. RUGGINI, Economia e società nell'Italia annonaria, Milano 1961, 23 ff.; 56 ff.; 152 ff.; 207 ff.; K. HANNESTAD, L'évolution des ressources agricoles de l'Italie du 4<sup>e</sup> au 6<sup>e</sup> siècle, Hist. Filos. Medd. Dan. Vid. Selsk. 40/1, København 1962, 42 ff.; die letzten beiden Arbeiten mit überzeugenden Stellungnahmen gegen F. M. DE ROBERTIS, La produzione agricola in Italia dalla crisi del III secolo all'età dei Carolingi, Annali Fac. Ec. Comm. Univ. Bari, n. s. 8, 1948, 67–271; und G. LUZZATTO, Storia economica d'Italia I, Roma 1949, 124.

<sup>79</sup> Vgl. K. HANNESTAD, a. a. O. 43.

<sup>80</sup> K. HANNESTAD, ebd. Zu den lange anhaltenden negativen Auswirkungen der Völkerwanderungen kam eine Reihe von Naturkatastrophen (Dürren, Überschwemmungen, Erdbeben) hinzu: s. L. RUGGINI, a. a. O. 155 ff., bes. 170 ff.

gewährende Erlaß des Kaisers Honorius über Fragen der Landwirtschaft in Italien,<sup>81</sup> ist in diesem Kontext zu interpretieren. Außerdem ist es angesichts der offenbarten sozialen und politischen Krise dieser Zeit nicht unwahrscheinlich, daß der Kaiser indirekt politische Ziele zu erreichen versuchte: nämlich dadurch, daß die kleinen und mittleren Grundbesitzer gegen die unter Mitschuld der großen Grundbesitzer<sup>82</sup> immer häufiger verübten Anschläge skrupelloser Gläubiger geschützt wurden,<sup>83</sup> um ein Gegengewicht gegen die zentrifugalen Tendenzen des Reiches zu schaffen.

Zieht man aus den vorangegangenen Untersuchungen ein Fazit für die theodosische Kodifikation, so ging es mir nicht darum, erneut auf die Zergliederung der Kaisererlasse und die *eo ipso* daraus folgende Sinnentstellung hinzuweisen. Ich wollte vielmehr die zu oft vernachlässigte Bedeutung hervorheben, die bei der Kodifikation ein (woher auch immer) im voraus aufgestelltes Titelsystem gewinnt: Es dient nicht nur dazu, den zu ordnenden Stoff auszuwählen, sondern formt ihn, flößt ihm Leben ein, bewirkt das Auftauchen von Gehalten, die den Originalen fremd waren. Neben CT. 8, 8, 10 und 2, 31, 1 scheint mir vor allem das Beispiel von CT. 2, 32, 1 bezeichnend zu sein: Der Hinweis auf das *peculium*, welcher allein nicht ausreichend wäre, um die Rubrik *de peculio* zu rechtfertigen, wird allein durch die Einordnung mit einem Sinn geladen, der in einem krassen Mißverhältnis zur ganz sekundären Tragweite des Hinweises selbst gegenüber den Problemen steht, deretwegen der gesamte Erlaß verabschiedet worden ist.

<sup>81</sup> Die anderen Erlasse: CT. 11, 28, 3 (25. Juni 401, aus Mailand); CT. 11, 28, 4 (13. Sept. 408, aus Mailand); CT. 11, 28, 7 (8. Mai 413 aus Ravenna); CT. 11, 28, 12 (15. Nov. 418, aus Ravenna); vgl. K. HANNESTAD, a. a. O. 43.

<sup>82</sup> Sie standen mehrfach offen gegen die Staatsgewalt: s. Lit. o. Anm. 61.

<sup>83</sup> Zum progressiven Rückgang der kleinen und mittleren Grundeigentümer in der röm. Welt vgl. z. B. TH. MOMMSEN, Die italische Bodentheilung und die Alimentartafeln, Hermes 19, 1884, 414 ff.; E. KORNEMANN, s. v. «Bauernstand» und «Domänen», RE Suppl. 4 (1924) 96 ff.; 24 ff.; bes. im Hinbl. auf die Spätantike: E. STEIN, Geschichte des spätromischen Reiches, Bd. 1, Wien 1928, 302 f.; A. H. M. JONES, The Decline and Fall of the Roman Empire, History 40, 1955, 216 ff. (= Der Niedergang und Fall des röm. Reiches, in: Der Untergang des röm. Reiches, hrsg. von K. CHRIST, Darmstadt 1970, 335 ff.); L. RUGGINI, a. a. O. 23 ff.; A. H. M. JONES, The Later Roman Empire, Bd. 2, Oxford 1964, 774 ff.